

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1966

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
29 92	8. 2. 1966	Verordnung über die statistische Erfassung leichter Verkehrsunfälle	36
311	8. 2. 1966	Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille	36
97	17. 1. 1966	Verordnung NW TS Nr. 1/66 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64	36
	14. 1. 1966	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn über den Rhein in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, Am Hof 52	37

29
92

Verordnung über die statistische Erfassung leichter Verkehrsunfälle

Vom 8. Februar 1966

Auf Grund des § 2 a des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG) vom 18. Mai 1961 (BGBl. I S. 606) in der Fassung des Gesetzes vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1437) wird verordnet:

§ 1

Verkehrsunfälle nach § 2 Nr. 2 StVUnfG sind nur zahlenmäßig zu erfassen. Ausgenommen sind Unfälle, bei denen der Verdacht der Alkoholbeeinflussung oder der Unfallflucht besteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 36.

311

Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille

Vom 8. Februar 1966

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875) wird verordnet:

§ 1

Für die Erteilung der Apostille zu öffentlichen Urkunden, die von den Gerichten oder Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt sind (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 — BGBl. II S. 876), sind zuständig

1. hinsichtlich der Urkunden der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie der Urkunden der Gerichte und Gerichtsverwaltungen mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofes, der (allgemeinen und besonderen) Verwaltungsgerichte und der diesen angegliederten Gerichte sowie deren Verwaltungen

a) die Landgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidenten jeweils für ihren Geschäftsbereich, die Landgerichtspräsidenten einschließlich der Urkunden, die von den Arbeitsgerichten des ersten Rechtszuges und deren Verwaltungen, von den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und von den Notaren errichtet worden sind,

b) im übrigen der Justizminister;

2. hinsichtlich aller anderen Urkunden

a) die Regierungspräsidenten jeweils für ihren Geschäftsbereich einschließlich der Urkunden, die von den (allgemeinen und besonderen) Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges und den diesen

angegliederten Gerichten sowie deren Verwaltungen errichtet worden sind,

b) im übrigen der Innenminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 36.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/66 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64

Vom 17. Januar 1966

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1964 (BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung NW TS Nr. 1/64 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 65), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1965 (GV. NW. S. 42), wird bis zum 28. Februar 1967 verlängert.

Artikel 2

§ 6 der Verordnung NW TS Nr. 1/64 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 36.

**Urkunde
über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
einer Seilschwebebahn über den Rhein in Köln
an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, Köln, Am Hof 52**

Vom 14. Januar 1966

Der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH in Köln wird — unter Vorbehalt der Rechte Dritter — nach Maßgabe der vorgelegten und festgestellten Pläne das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn (§ 1 Abs. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 — GV. NW. S. 11 —) über den Rhein bei Stromkilometer 690,2 in Köln bis zum 31. Dezember 1980 verliehen.

Für das Unternehmen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH ist berechtigt und verpflichtet, auf der Seilschwebebahn Personen zu befördern.
2. Die Bahn ist nach den von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Seilbahnen als Zweiseil-Umlaufbahn mit Personenkabine zu je 4 Sitzplätzen zu errichten und zu führen.
3. Die Betriebslänge der Bahn beträgt 930 m, die höchste Bahnsteigung etwa 40 ‰ bei einem Höhenunterschied von 50 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,8 m/sek. nicht überschreiten.
4. Die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH ist verpflichtet,
 - a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 des Landeseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betrie-

bes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,

- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Schäfer

— GV. NW. 1966 S. 37.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,70 DM.